

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 401 - 402

Die Formel "zu jeder Zeit zahlbar zahlen Sie" ist eine
dem Art. 4. Z. 4 der Wechselordnung entsprechende
Bezeichnung der Verfallzeit

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

in vier Raten zahlbar zu Stande kam. Diese Einwendung, welche nach dem zweiten Absätze des Art. 16. der Wechselordnung nicht bloß den Weiß und Trau als Indossanten, sondern mit gleicher Wirkung auch den ihre Person vorstellenden Indossataren (Klägern Gebrüder Paufert), und zwar um so mehr entgegengesetzt werden kann, als dieselben auch schon aus dem Inhalte des von ihnen selbst beigebrachten Protestes den im Mittel liegenden Vergleich ersehen konnten, ist für die Entscheidung dieses Rechtsstreites von Wesenheit, weil, im Falle ihrer Erwahrheitung, durch den behaupteten Vergleich zwischen den Indossanten und Trassanten Weiß und Trau den auf Zahlung belangten Acceptanten, Faber und Mauß, eine ihre specielle Verpflichtung aus dem Wechsel aufhebende Novation eingetreten wäre, in Folge welcher Weiß und Trau das Recht verloren, die Zahlung der ganzen ursprünglichen Wechselforderung 3 Monate a dato 28. Januar 1861 zu fordern, daher auch dieselbe in diesem ganzen Betrage und mit dieser Zahlungszeit durch Indossament an einen Andern zu übertragen.

Bz.

44.

Die Formel „zu jeder Zeit zahlbar zahlen Sie“ ist eine dem Art. 4. Z. 4 der Wechselordnung entsprechende Bezeichnung der Verfallzeit.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 13. März 1862. Z. 1278*). Allgem. österr. Gerichtszeitung S. 563.)

F. Müller. hatte einen Wechsel an eigene Ordre ausgestellt, mit folgenden Worten: „Zu jeder Zeit zahlbar zahlen Sie u. s. w.“ Sein Giratar A. Boller belangte nun den Acceptanten B. Herz auf

*) Mit dieser Entscheidung tritt der oberste Gerichtshof abermals (vergl. dieses Archiv VI. Bd. S. 424) jenen Ansichten entgegen, welche, wie Brauer (vergl. dieses Archiv VI. Bd. S. 225 und X. Bd. S. 2) sehr richtig bemerkt, den strengen Maßstab der Grammatik an den Wortlaut einer Wechselerklärung legen, ohne zu bedenken, daß die Wechselordnung für das viel-dialektige Deutschland bestimmt ist, und daß sich Personen darnach richten müssen, welche gründlichen Sprachunterricht nicht erhalten haben, und somit jene Auslegung am Platze sei, die dem deutlich ausgesprochenen Willen des Schreibenden entspricht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat ein österreichisches Oberlandesgericht (Gerichtshalle 1861, S. 529) „nach drei Monaten a dato“ mit Beziehung auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch als eine dem Gesetze entsprechende Bezeichnung der Verfallzeit des Wechsels erklärt. Wenn dagegen das Prager Oberlandesgericht in der Formel „bis zum . . . zahlen Sie“ eine in dem Art. 4. der Wechselordnung vorgeschriebene Verfallzeit nicht zu erblicken vermag (Entscheidung vom 21. Aug. 1862, Z. 5943, Gerichtshalle S. 425), so glauben wir nur eben auf das hinweisen zu sollen, was gerade über diese Formel Brauer (a. a. O. VI. Bd. S. 227) mit Grund bemerkt.

Zahlung des Wechsels und dieser setzte der Klage nebst andern Einwendungen auch jene entgegen, daß die Urkunde gar kein Wechsel sei, weil ihr das wesentliche Erforderniß einer bestimmten Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, mangle. Die erste Instanz hat jedoch den Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme verurtheilt, und gedachte Einwendung damit beseitigt, daß obige Worte: „Zu jeder Zeit zahlbar“ gleichbedeutend seien mit den im Art. 4. Z. 4 der Wechselordnung enthaltenen „bei Vorzeigung zahlbar.“

Das Oberlandesgericht hat den Kläger abgewiesen. „Die Zahlungszeit eines gezogenen Wechsels,“ sagen die Gründe, „kann nach dem ausdrücklichen Inhalte des Art. 4. der Wechselordnung nur auf einen bestimmten Tag, auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, auf eine Messe oder einen Markt festgesetzt werden. Es ist sonach jede andere Art der Angabe der Zahlungszeit bei gezogenen Wechseln ausgeschlossen und unzulässig. Der in dem fraglichen Wechsel gebrauchte Ausdruck „zu jeder Zeit zahlbar“ entspricht aber keiner der durch den Art. 4. W.=O. fixirten Arten der Bestimmung oder Angabe der Zahlungszeit; es ist dieß kein wechselfähiger Ausdruck, und kann dem Ausdrucke „auf Sicht“ (Vorzeigung) nicht gleichgestellt werden, weil in ersterem Ausdrucke nicht auch schon die Bestimmung, daß die Valuta nur gegen Vorzeigung des Wechsels zu zahlen sei, enthalten ist. Da nun dem Klagewechsel das wesentliche Erforderniß, die Angabe der Zahlungszeit, abgeht, nach Art. 7. der Wechselordnung aber aus einer Schrift, welcher Eins der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, keine wechselfähige Verbindlichkeit entsteht, so mußte die Zahlungsaufgabe behoben werden.“

Der oberste Gerichtshof hat jedoch die Aufrechthaltung der Zahlungsaufgabe nur von dem Beweise durch den Haupteid über andere Einwendungen abhängig gemacht, und jene aus der obigen Angabe der Zahlungszeit beseitigt. „Denn,“ wird ausgeführt, „der Wechsel ist ausdrücklich zu jeder Zeit zahlbar gestellt, was als eine nach Absatz 4. des Art. 4. der W.=O. zulässige Formel der Bezeichnung des Wechsels als Sichtwechsel sich darstellt, für welche Bezeichnung in der Wechselordnung eben keine bestimmte Formel abschließend vorgeschrieben, dieselbe vielmehr nur beispielsweise angegeben, und durch den Beisatz *et caetera* der beliebigen Ausdrucksweise überlassen ist, wenn dieselbe nur hierüber keinen Zweifel übrig läßt, was eben bei obiger Formel zutrifft, da ein zu jeder Zeit zahlbar gestellter Wechsel offenbar nach der dem Wechselinhaber freistehenden Vorzeigung gezahlt werden muß, daher offenbar ein Sichtwechsel ist.